

BVGer A-3465/2021 vom 6. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3465_2021

FR: TAF A-3465/2021 du 6 septembre 2021

IT: TAF A-3465/2021 del 6 settembre 2021

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden sind zunächst die Kosten für das Beschwerdeverfahren A-6490/2019 neu zu verlegen (nachfolgend E. 2). Anschliessend ist neu über die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren A-6490/2019 (nachfolgend E. 3) sowie die Kosten und Entschädigungen für den vorliegenden Kostenentscheid (nachfolgend E. 4) zu befinden.

E. 2

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG, SR 172.021]). Die Vorinstanz trägt als Bundesbehörde von vornherein keine Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Im ganz zentralen Hauptpunkt (Auskunft über allfällige Einträge im SIS) wies das Bundesgericht die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurück. Die Rückweisung einer Sache zum neuen Entscheid (mit noch offenem Ausgang) gilt praxismässig als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (statt vieler: BGE 141 V 281 E. 11.1). Der Beschwerdeführer ist daher im Hauptpunkt als obsiegend zu betrachten. Im Übrigen trat das Bundesverwaltungsgericht auf das Rechtsbegehren Ziff. 1.a. (Auskunft betreffend die weiteren Informationssysteme RIPOL, IPAS, HOOGAN, JANUS, GEWA, CODIS) nicht ein. Die dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wies das Bundesgericht ab, soweit darauf einzutreten war. In diesem Punkt gilt der Beschwerdeführer somit als unterliegend. Schliesslich war das Rechtsbegehren Ziff. 1.b. als gegenstandslos geworden abzuschreiben, wobei die Vorinstanz die Gegenstandslosigkeit zu vertreten hatte. Entsprechend ist der Beschwerdeführer diesbezüglich ebenfalls als obsiegend anzusehen. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, keine Kosten zu erheben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.- ist diesem nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 3

Der obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Obsiegt die Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung entsprechend zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE).

Bundesbehörden haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3

VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Entschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn keine Kostennote eingereicht worden ist, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Kosten der Vertretung umfassen das Anwaltshonorar (Art. 9 Abs. 1 Bst. a VGKE), die Auslagen (Bst. b) sowie gegebenenfalls die Mehrwertsteuer (Bst. c). Dem Verfahrensausgang entsprechend ist dem Beschwerdeführer eine leicht gekürzte Parteientschädigung zuzusprechen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seinem Urteil A-6490/2019 vom 23. September 2020 dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Kostennote, des mutmasslichen Zeitaufwandes nach Beschwerdeeinreichung und des geltend gemachten Stundenansatzes von durchschnittlich Fr. 350.- eine (volle) Parteientschädigung von Fr. 7'500.- angemessen erscheine. Es kann darauf verwiesen werden. Entsprechend ist dem Beschwerdeführer eine leicht gekürzte Parteientschädigung von Fr. 7'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. b und c VGKE) zuzusprechen. Die Vorinstanz als Bundesbehörde hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

E. 4

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen auszurichten (Art. 6 Bst. b und Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.